



II-4900 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7101/7-I 7/75

2301 /A.B.
zu 2312 /J.
Präs. am 25. AUG 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n
Parlament

zu Z. 2312/J-NR/1975

Mit Beziehung auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Skritek und Genossen, Z. 2312/J-NR/1975, betreffend die Auswirkungen der Novelle zum Mietengesetz vom 12. Juli 1974, BGBl.Nr.409, teile ich folgendes mit:

1. Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage

Am 1.7.1974 waren bei den Wiener Gerichten rund 1400 Kündigungs- oder Räumungsverfahren wegen wirtschaftlicher Abbruchreife anhängig; bis zum 1.7.1975 sind diese Verfahren um etwa 72 % zurückgegangen. Die Mietengesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr.409, die u.a. vorsieht, daß bei Kündigungen oder Räumungsklagen wegen wirtschaftlicher Abbruchreife den Mietern geeignete Ersatzmietgegenstände angeboten werden müssen, hat demnach einen sprunghaften Rückgang der Abbruchskündigungen und -klagen bewirkt. Die Erwartung, die Mietengesetznovelle 1974 werde die spekulativen Hausabbrüche wirksam eindämmen, ist schon jetzt in Erfüllung gegangen.

- 2 -

2. Zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage

Erfahrungen hinsichtlich der Bereitstellung entsprechender Ersatzwohnungen bei Kündigungen oder Räumungsklagen wegen wirtschaftlicher Abbruchreife, des Umfangs der Annahme von Geldentschädigungen sowie deren Ausmaßes liegen noch nicht vor, weil sich diese Verfahren derzeit vielfach noch im Stadium nach Fällung eines Zwischenurteils befinden und noch nicht mit Endurteil abgeschlossen sind. Auch vereinbaren die Parteien oft Ruhen des Verfahrens, um eine außergerichtliche Regelung hinsichtlich der Bereitstellung einer Ersatzwohnung oder der Zahlung einer Geldentschädigung herbeizuführen.

19. August 1975

Der Bundesminister:

